



Anfragenbeantwortung

30. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2017

7.6. Kastanienbefall durch Miniermotte

Herr F. Thier fragt im Zusammenhang mit der beginnenden Laubsammlung durch den städtischen Bauhof, ob auf den öffentlichen Flächen Kastanien stehen, die von Miniermotten befallen sind. Wenn ja, fragt er, ob für die Kompostierung besondere Maßnahmen getroffen werden. Ferner schlägt er vor, in der nächsten Pelikan-Post einen Hinweis für Privateigentümer zu geben, dass mit Miniermotten befallenes Laub nicht in den Kompost sondern in die Müllentsorgung gehört.

Antwort der Verwaltung – Amt Bauhof:

Der gesamte Baumbestand im Stadtgebiet ist von der Rosskastanienminiermotte befallen. Auf öffentlichen Flächen, Grünanlagen sowie straßenbegleitend stehen ca. 80 Rosskastanien. Eine gesonderte Behandlung bzw. Entsorgung des Kastanienlaubes erfolgt nicht. Das anfallende Laub wird auf dem Betriebsgelände des Bauhofes kompostiert. Die Kompostierung erfolgt durch Wanderrotten ohne Einflussnahme auf Temperaturverläufe. Zur Eindämmung des Schaderregers ist vorrangig, nach der Entsorgung des befallenen Blattwerkes, die ständige Beseitigung herabfallenden Laubes, innerhalb von drei Tagen, am Standort notwendig. Dies ist erforderlich, da die Larven in dieser Zeit aus den Blättern in den Boden wandern um dort zu überwintern. Da diese notwendige Verfahrensweise zur Eindämmung, aus Gründen der Leistungsfähigkeit, nicht umsetzbar ist, werden dementsprechend bei der Entsorgung keine weiteren Mehraufwendungen erbracht.

Der Vorschlag zur Veröffentlichung einer Information in der Pelikan-Post wird vom Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt in der nächsten Ausgabe umgesetzt.

i. A. F. Dunker
Amtsleiter

Anlagen:

- Merkblatt der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises vom Februar 2014
- Veröffentlichung Pelikan-Post am 24.10.2017 und Internet vom 18.10.2017
„Kastanienlaub und die Kastanienminiermotte“

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,13,14,20,32,60,61,66,68,80,PR,OV,SF

Landkreis Teltow-Fläming



Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III	Ansprechpartner:	Carsten Preuss
Umweltamt	Telefon:	(03371) 608 2415
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall	E-Mail:	carsten.preuss@teltow-flaeming.de
	Stand:	3. Februar 2014

Merkblatt

Roskastanienminiermotte - Verbrennung von schädlingsbefallenem Kastanienlaub

Die Kastanienminiermotte gehört zur Kleinschmetterlingsfamilie der Gracilariidae, der Miniermotten. Hauptverbreitungsgebiete der Schmetterlingsgattung *Cameraria* sind Nordamerika und Ostasien; nur diese Art tritt in Europa auf. Im Land Brandenburg trat diese Art erstmals 1997/98 auf. Seit dem Jahre 2000 gilt Brandenburg als flächendeckend von der Motte besiedelt.

Die Befallsverhältnisse werden sich voraussichtlich in den kommenden Jahren regelmäßig wiederholen. Eine Reduzierung des Befallsdruckes durch natürliche Regulierung der Schadorganismen ist derzeit nicht zu erwarten. Eine gezielte Eindämmung des Schadens unter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Freilandflächen zulässig. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind an gesondert nach Pflanzenschutzrecht zu beantragende Ausnahmegenehmigungen gebunden und verursachen hohe Kosten.

Der Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) empfiehlt vorrangig die zur Verfügung stehenden mechanischen oder kulturtechnischen Maßnahmen zur Befallseindämmung zu nutzen:

1. Restlose und ständige **Beseitigung des Fall-Laubes** aus dem Kronentraufbereich der von der Miniermotte befallenen Kastanienbäume bis ca. 100 bis 300 m von den zu schützenden Bäumen während des gesamten Jahres, spätestens jedoch vor dem Austriebbeginn eines jeden Jahres.
2. Als gleichrangig wirksame Maßnahmen zur **Entsorgung des Laubes** und damit Minderung des Befallsdruckes der Motten aus dem Falllaub gelten:
 - Deponierung des Laubes fernab von Kastanienbeständen oder
 - Kompostierung der Blätter in Großkompostieranlagen oder in allseitig geschlossenen Kompostierern mit einer schnellen und vollständigen Zersetzung bei Temperaturen über 40° bis nahe 60° C oder
 - Vergraben bzw. Abdeckung der Laubmengen unter einer mindestens 10 cm starken Erdschicht bzw. anderem dicht abschließenden Material oder
 - **Verbrennung des Laubes** abhängig von den lokalen Möglichkeiten sowie den ordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Belangen als anscheinende, ökonomisch günstigste und in ihrer Wirksamkeit sicherste Maßnahme jeweils sofort nach der Aufnahme der Laubmengen.

Nach § 3 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) kann die Untere Abfallwirtschaftsbehörde unter bestimmten Bedingungen Genehmigungen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus der Landwirtschaft, dem Garten- und Landschaftsbau oder aus der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Parks, Friedhöfen oder sonstigen Grünanlagen erteilen.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass eine Verwertung insbesondere wegen der Beschaffenheit der Abfälle nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird sowie keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

In dem Antrag zum Verbrennen von pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 AbfKompVbrV ist zu begründen, dass die vom Pflanzenschutzdienst empfohlenen Maßnahmen der Deponierung, Kompostierung bzw. Vergrabung für den Antragsteller nicht möglich bzw. nicht zumutbar sind und dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Verbrennung nicht zu erwarten ist und keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Der Antrag kann formlos gestellt werden und soll folgende Angaben enthalten:

- Verbrennungsort,
- Menge, Art und Herkunft der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen,
- verantwortliche Aufsichtsperson,
- Zeitpunkt der Verbrennung.

Kontakt:

Landkreis Teltow-Fläming, Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde; Tel.: (03371) 608 -2415 bzw. -2414;

E-Mail: umweltamt@teltow-flaeming.de. Das Verbrennen ist der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zwei Tage vorher anzuzeigen.

Von: Abt. 66.2, Frau Hoffmann

Veröffentlichung

Thema: Umgang mit Laub von Kastanienbäumen, die mit der Kastanienminiermotte befallen sind

Seit nunmehr fast 18 Jahren hat sich der Schädling – die Kastanienminiermotte – in unserem Stadtgrün entwickelt. Der Schädling bildet jedes Jahr drei Generationen aus.

Das gezielte Entfernen von befallenem Laub ist daher auch auf privaten Grundstücken unabdingbar. Eine effektive und nachhaltige Bekämpfung der Kastanienminiermotte gestaltet sich schwierig. Der Einsatz chemischer Insektizide verbietet sich im öffentlichen Grün. Ein natürlicher Gegenspieler der Kastanienminiermotte sind z. B. Insekten fressende Vögel (Meisen).

Damit bleibt als mögliche Gegenmaßnahme zumindest zur Reduzierung des Falterfluges das Absammeln des Laubes im Herbst, damit die Puppen der dritten Mottengeneration nicht überwintern können.

Eine einfache Kompostierung der gesammelten Blätter im Garten reicht dafür dann allerdings nicht aus. Der klassische kleine quadratmetergroße Kompostplatz erreicht in der Regel nicht die notwendigen Temperaturen, die die widerstandsfähigen Überwinterungsstadien der Kleinschmetterlinge vernichten würden. Ein geschlossener Thermoschnellkomposter würde diese Temperaturen erreichen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das gesammelte Kastanienlaub über die Grünabfallsäcken in Großkompostierungsanlagen bzw. in die thermische Verwertung zu verbringen. Auch die Anlieferung der gesammelten Kastanienblätter auf den Kompostplätzen der Kreise wäre möglich, da dort ebenfalls entsprechend hohe Temperaturen erreicht werden. Wer einen entsprechend großen Garten zur Verfügung hat, kann zudem mit Erde abzudeckende Hügelmieten anlegen, die ebenfalls entsprechend hohe Temperaturen erzielen.

i. A. Michaela Hoffmann
Abteilungsleiterin
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt